

Er ist wichtig für die Beweisverteilung¹⁾, für die Eidform²⁾, Ruf und Lebenswandel beider werden genau gegeneinander abgewogen.³⁾ Kommt aber, wie hier noch bemerkt wird, womöglich zu der schlechten Lebensführung außerdem eine böswillige, schädigende Absicht dazu, so, muß man schließen, gibt es nicht nur keine Gnade, sondern höhere Strafe.

Mildernd fällt hier ins Gewicht, daß die beschuldigte Magd eigenmächtig ein Pfand genommen hatte; das brachte ihr den Diebstahlsvorwurf ein. Aus den sehr kurzen Angaben ist nicht viel zu entnehmen. Aber man kann doch vermuten, daß die Magd auf Grund eines Anspruches sich dazu berechtigt glaubte, der in pro mercede zu suchen ist, d. h. in dem Lohn. Wahrscheinlich war er ihr nicht voll ausgezahlt worden; ob nach Abschluß des Dienstverhältnisses oder noch während desselben ist hier gleichgültig. Der Gesindelohn stand im mittelalterlichen Recht unter erhöhtem Schutz, er genoß überall ein bevorzugtes Beweisrecht und es bestand stets die Rechtsvermutung zugunsten des klagenden Gesindes.⁴⁾ Von einer eigenmächtigen Pfändung, die u. U. mitunter erlaubt sein konnte, ist deswegen aber noch keine Rede; die absolute Eigenmacht war schon seit dem 13. Jahrhundert verboten und gerichtliche Mitwirkung überall verlangt.⁵⁾ Das ist auch deutlich in Brünn zu sehen.⁶⁾

¹⁾ cc. 2, 99, 182 Abf. 2, 310. ²⁾ c. 103 Abf. 2.

³⁾ c. 34 dafür eingehend behandelte Grundlage; außerdem cc. 49, 252 Abf. 3, 527, 730 Abf. 27.

⁴⁾ G. Herx, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den dtsh. Rechtsquellen des M.A.s (Gierkes Untersuch. 6, 1879) 85 ff.; Tomaschek, Oberhof Iglau 111; J. Weiske, Bemerkungen über das Brünner Schb. privat- u. prozeßrechtl. Inhalts (Zs. f. dt. R.-R.Wiss. 14, 1853) 131; Land, Vermög.Klagen 26; K. Rothenbücher, Geschichte des Werkvertrages (Gierkes Untersuch. 78, 1906) 96.

⁵⁾ Herx, Rechtsverhältnisse fr. Gesindes 98; G. Kisch, Die Pfändungsklausel (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. R.G. Germ. Abt. 35, 1914) 37, 41; Derj., Der deutsche Arrestprozeß in j. geschichtl. Entwicklung (1914) 37; H. Planitz, Die Vermögensvollstreckung im dt. ma. Recht ? (1912), 164 ff.

⁶⁾ c. (197), nach dem man vielleicht etwas anderes vermuten könnte, scheidet hier aus, weil es sich dabei um Werk-, nicht Dienstvertrag handelt mit Zurückbehaltungsrecht. Um den ausstehenden Lohn, den Lidlohn, muß vor Gericht geklagt werden cc. (196), 174 : entspricht Ssp. I, 22; J. a. Brünn c. (187) Abf. 7; der Ausdruck Lidlohn, der Gesinde- wie Arbeitslohn